

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
Antragsfrist: 30.07.2020
27.08.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung HFA 3

Niederschrift öffentl. HFA 25.06.2020 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 5 Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und Tax Compliance Management System

Vorlage 589/2020-2 9

TOP Ö 6 Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabchluss für das Jahr 2019

Vorlage 293/2020-2 12

Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2019 (FINAL) 293/2020-2 14

TOP Ö 10 Mitteilung betr. Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln in der Stadt Bornheim in 2019

Vorlage ohne Beschluss 545/2020-11 26

Förderungen Kreissparkasse Köln 2019 545/2020-11 27

Einladung



Sitzung Nr.	81/2020
HA Nr.	4/2020

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 10.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 27.08.2020, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 68 vom 25.06.2020	
4	Umbau Bürgerbüro	460/2020-6
5	Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und Tax Compliance Management System	589/2020-2
6	Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabchluss für das Jahr 2019	293/2020-2
7	Projektplan Hochbaumaßnahmen 2020-2029	590/2020-6
8	Installierung einer Photovoltaikanlage auf der KiTa Rilkestraße	354/2020-6
9	Mitteilung betr. Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln in der Stadt Bornheim in 2019	545/2020-11
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	586/2020-1
11	Anfragen mündlich	

	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
12	Vergabe des Auftrages für Elektroarbeiten (mobiler Stromerzeuger) im Feuerwehrgerätehaus Waldorf	415/2020-1
13	Vergabe des Auftrages für die Straßenunterhaltung im Stadtgebiet Bornheim	456/2020-1
14	Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines mittleren Löschfahrzeuges inkl. Beladung	524/2020-1
15	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Vergabe des Auftrages für den Einbau von Abgasabsauganlagen an den städtischen Feuerwehrgerätehäusern	535/2020-1
16	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Vergabe des Auftrages für die Errichtung einer Außentreppe am Rathaus der Stadt Bornheim	578/2020-1
17	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Vergabe des Auftrages zum Austausch bzw. Einbau von Brandschutztüren im Rathaus der Stadt Bornheim	579/2020-1

18	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung betr. Mietvertrag über die Nutzung von Tennis- und Squashplätzen für die Dauer der Neuerrichtung der Dreifachturnhalle an der Europaschule	567/2020-6
19	Anpassung der Inhalts – und Gebäudeversicherungssummen	463/2020-6
20	Kündigung Mietvertrag Trinkgut, Rosental 3	530/2020-6
21	Mietvertrag für die Anmietung der Büroräume Königstr. 25 (Kliehof)	529/2020-6
22	Mietvertrag zur weiteren Anmietung der Büroräume in der Brunnenallee 31a	552/2020-6
23	Verpachtung von mehreren Flächen in den Gemarkungen Kardorf-Hemmerich und Waldorf	325/2020-7
24	Verpachtung von zwei Grundstücken in den Gemarkungen Merten und Walberberg	551/2020-7
25	Verpachtung eines Grundstücks in der Gemarkung Rösberg, Flur 4	550/2020-7
26	Verpachtung eines Grundstücks in der Gemarkung Waldorf, Flur 6	547/2020-7
27	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	587/2020-1
28	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **25.06.2020**, 17:30 Uhr, in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	68/2020
HA Nr.	0/2020

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

Mitglieder

Feldenkirchen, Else

UWG/Forum-Fraktion

Hanft, Wilfried

SPD-Fraktion

Heller, Petra

CDU-Fraktion

Heßling, Günter

CDU-Fraktion

Kleinekathöfer, Ute

SPD-Fraktion

Knapstein, Günter

CDU-Fraktion

Koch, Christian

FDP-Fraktion

Koch, Maria - Charlotte

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Kretschmer, Gabriele

CDU-Fraktion

Krüger, Frank W.

SPD-Fraktion

Lehmann, Michael

fraktionslos

Marx, Bernd

CDU-Fraktion

Müller, Marc

CDU-Fraktion

Paveh, Siyamak

SPD-Fraktion

Quadt-Herte, Manfred

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Schmitz, Heinz Joachim

SPD-Fraktion

Weiler, Jürgen

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Wingenbach, Matthias

CDU-Fraktion

Züge, Rainer

SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Schmitz, Rolf

CDU-Fraktion

Strauff, Bernhard

CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Cugaly, Ralf

Schier, Manfred, Erster Beigeordneter

von Bülow, Alice, Beigeordnete

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Prinz, Rüdiger

CDU-Fraktion

Söllheim, Michael

CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 35_1 vom 23.04.2020 und Nr. 40/2020 vom 14.05.2020	
4	Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel	432/2020-3
5	Mitteilung betr. Stellenausschreibung der Amtsleitung von Amt 9 - Tiefbau und Straßenverkehrsamt	465/2020-11
6	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	433/2020-1
7	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnungspunkte 11, 13 und 14 von der Tagesordnung abzusetzen.
2. die Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte
5 „Mitteilung betr. Stellenausschreibung der Amtsleitung von Amt 9 - Tiefbau und Straßenverkehrsamt“, Vorlage-Nr. 465/2020-11 und
10 „Vergabe des Auftrages für die Reparatur des Hilfeleistungslöschfahrzeugs der Löschgruppe Sechtem“, Vorlage-Nr. 449/2020,
zu erweitern und
3. den neuen Tagesordnungspunkt 5 nach Tagesordnungspunkt 4 und den neuen Tagesordnungspunkt 10 nach Tagesordnungspunkt 9 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 5 - 14 zu neuen TOP 6 - 16.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-7.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Keine.

3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 35_1 vom 23.04.2020 und Nr. 40/2020 vom 14.05.2020	
----------	---	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 35-1/2020 vom 23.04.2020 und Nr. 40/2020 vom 14.05.2020 keine Einwände mit der Maßgabe, dass bei der Niederschrift Nr. 40/2020 vom 14.05.2020 beim Tagesordnungspunkt 4, Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2020, Vorlage-Nr. 273/2020-2 noch folgendes aufgenommen wird:

Auf Nachfrage von AM Züge, warum die Mittel für die Möblierung des Geschwister-Scholl-Hauses nicht übertragen wurden, sagt der Bürgermeister zu, dies zu prüfen und im Haupt- und Finanzausschuss mitzuteilen.

4	Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel	432/2020-3
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt den Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel, vom [XX.XX.]2020:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel, vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschlusses des Rates der Stadt Bornheim vom für die Ortschaft Hersel, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Hersel innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung am 20.09.2020 aus Anlass des „Herseler Herbst“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (vgl. Anlage 1 zur Beschlussvorlage, die „Anlage“ zur ordnungsbehördlichen Verordnung wird):
Rheinstraße zwischen Hausnummer 79 und 245 sowie den Hausnummern 110 - 236, Mertensgasse zwischen Einmündung Rheinstraße und Gartenstraße, Bierbaumstraße zwischen Einmündung Rheinstraße und Hausnummer 3, Richard-Piel-Straße zwischen Hausnummer 1 und 5, Moselstraße zwischen Einmündung Elbestraße und Rheinstraße.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Geltungsbereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

5	Mitteilung betr. Stellenausschreibung der Amtsleitung von Amt 9 - Tiefbau und Straßenverkehrsamt	465/2020-11
----------	---	--------------------

- Kenntnis genommen -

6	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	433/2020-1
----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

7	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

AM Quadts-Herte

1. betr. Seniorenbeirat, Prozedere zur Neuwahl des Seniorenbeirats war unklar
Von wem werden die Mitglieder bestimmt/gewählt?

Antwort:

Es wird auf die gemeinsam getroffenen Regelungen zur Wahl des Seniorenbeirats verwiesen. Die Frist, zu der die Ortsvorsteher zu einer Wahlversammlung einladen müssen, wurde zuletzt verlängert.

2. betr. Pressemitteilung Plakatierung bei Wahlkampf, außerhalb geschlossener Örtlichkeiten gab es Plakate
Werden die Plakataufhänger darauf hingewiesen?

Antwort:

Zu Beginn dieser Woche wurde die zuständige Abteilung gebeten, nochmals alle darauf hinzuweisen. Bis nächste Woche wurde Zeit gegeben, die Plakate abzuhängen, ansonsten werden diese durch die Stadt entfernt.

Ende der Sitzung: 17.50 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020
Rat	03.09.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	589/2020-2
Stand	29.07.2020

Betreff Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und Tax Compliance Management System

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, von der Optionsverlängerung gemäß § 27 Abs. 22a UStG zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage Gebrauch zu machen.

Sachverhalt

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) bringt zahlreiche wesentliche Änderungen mit sich. Auf Grund dessen hatte der Gesetzgeber gemäß § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 gewährt, damit sich die jPdöR auf die Anwendung der neuen Vorschrift vorbereiten und wesentliche Fragen zur Umsetzung geklärt werden können.

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 27.10.2016 (Vorlage-Nr. 738/2016-2) beschlossen, von dieser Option zur Fristverlängerung Gebrauch zu machen und die Verwaltung beauftragt gegenüber dem Finanzamt die weitere Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche bis zum 31.12.2020 ausgeführte Leistungen der Stadt zu erklären.

Den Ratsgremien wird seitdem regelmäßig zum Umsetzungsprozess der Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und der Einrichtung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) berichtet, zuletzt mit Vorlage-Nr. 455/2019-2 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 28.11.2019.

Der Schwerpunkt des Umstellungsprozesses liegt dabei auf der Identifizierung der umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Leistungen im Sinne des § 2b UStG durch eine gezielte Bestandsaufnahme in den einzelnen Aufgabenbereichen der Stadt. Wie geplant konnten zwischenzeitlich die umsatzsteuerlichen Bestandsaufnahmen bis auf das Amt für Weiterbildung (Amt 10) abgeschlossen und die notwendigen Anpassungsmaßnahmen mit den Verantwortlichen größtenteils abgestimmt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt sukzessive.

Eine große Anzahl von Abgrenzungs- und Anwendungsfragen ist allerdings bis heute durch den Gesetzgeber und die Finanzverwaltung ungeklärt geblieben, so z.B. auch im Bereich der

Volkshochschulen, weswegen die Bewertung der Umsatzsteuersachverhalte in Amt 10 zunächst zurückgestellt wurde. Es ist auch nicht zu erwarten, dass alle offenen Punkte bis Ende 2020 klargestellt werden.

Im Juni 2020 hat nun der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) die Einführung des § 27 Abs. 22a UStG beschlossen, um die Arbeiten der jPdöR, insbesondere die Kommunen, bei vordringlichen Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zu unterstützen.

Danach erweitert sich der Verlängerungszeitraum für alle jPdöR, die ursprünglich einen Optionsantrag nach § 27 Abs. 22 UStG gestellt hatten, bis einschließlich 2022, sofern die Erklärung für vor dem 01.01.2021 endende Zeiträume nicht widerrufen wird. Die Anwendung des § 2b UStG wird damit erst ab dem 01.01.2023 verpflichtend.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat auch aus folgenden Gründen von der Fristverlängerung gemäß § 27 Abs. 22a UStG Gebrauch zu machen:

- erwartete Konkretisierungen zu Abgrenzungs- und Anwendungsfragen durch die Finanzverwaltung innerhalb des verlängerten Optionszeitraums
- vertragliche Gestaltungen noch nicht abgeschlossen
- Kooperation mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR potentiell in Teilen zukünftig steuerpflichtig
- nicht unerhebliche Ausweitung der Deklarationspflichten nach neuem Recht
- Verteuerung städtischer und interkommunaler Leistungen bei Umsatzsteuerpflicht nach neuem Recht.

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR beabsichtigt gleichermaßen zu verfahren.

Die Übergangsfrist bis 2023 wird die Verwaltung weiterhin nutzen, um

- die im Rahmen des Umsetzungsprozesses offenen Punkte abzarbeiten. Dies schließt auch die Gestaltung und umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Verträgen ein.
- bereits vorgenommene Bewertungen zu überprüfen, zu aktualisieren und fortzuentwickeln.
- die Vorsteuerabzugsfähigkeit bei umsatzsteuerrechtlichen Sachverhalten zu optimieren.
- erforderlichen Schritte zur Umsetzung in der EDV zu definieren.
- Schulungen für Mitarbeitende zur optimalen Vorbereitung auf den Umstellungszeitpunkt durchzuführen.

Des Weiteren wurde bereits mehrfach über die beabsichtigte Etablierung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) in der Bornheimer Verwaltung berichtet. Ziel eines funktionierenden TCMS ist die Beachtung und Umsetzung der steuerlichen Gesetzesgrundlagen. Die zur Umsetzung des § 2b UStG durchgeführte Datenanalyse bildet eine gute Ausgangslage für die Einführung des TCMS, um damit gesetzliche Anforderungen zu erfüllen und Gesetzesverstöße mit ihren Konsequenzen zu vermeiden.

Die Beschlussfassung der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Tax Compliance Richtlinie durch den Rat, die den verantwortlichen Stellen in der Verwaltung als Entscheidungshilfe zur Verfügung gestellt werden soll, ist zum Ende des Jahres 2020 vorgesehen.

Neben umsatzsteuerlichen Sachverhalten wird die Richtlinie insbesondere konkrete Regelungen zu Zuständigkeiten, Prozessabläufen sowie Haftungsfragen zunächst in Bezug auf die Umsatzsteuerverpflichtungen der Stadt beinhalten. Im weiteren Verlauf wird das TCMS

auf die übrigen steuerrelevanten Bereiche der Verwaltung ausgedehnt.

Darüber hinaus wird die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss weiterhin regelmäßig zum Sachstand der Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG berichten.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt

Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020
Rat	03.09.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	293/2020-2
Stand	07.04.2020

Betreff Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabchluss für das Jahr 2019

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat stellt fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW vorliegen und beschließt die Befreiung der Stadt Bornheim von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2019 aufzustellen. Für das Haushaltsjahr 2019 wird kein Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht erstellt.

Sachverhalt

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermittelt.

Die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichts kommt gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW in Betracht, sofern die Kommune am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der drei nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllt:

Kriterium 1 – Bilanzsumme

Nach § 116a Absatz 1 Nr. 1 GO NRW dürfen die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro übersteigen.

Kriterium 2 – Anteil Erträge

Nach § 116a Absatz 1 Nr. 2 GO NRW müssen die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde ausmachen.

Kriterium 3 – Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Absatz 1 Nr. 3 GO NRW müssen die der Kommune zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Nach § 116a Absatz 2 GO NRW entscheidet der Rat über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen. Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Zur Prüfung der größenabhängigen Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW zur Aufstellung des NKF-Gesamtabchlusses wendet die Verwaltung das von der Gemeindeprüfungsanstalt zur Verfügung gestellte Berechnungstool an. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Bilanz- und Ertragssummen

- der Stadt Bornheim,
- der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG,
- der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG,
- dem Stadtbetrieb Bornheim AöR,
- dem Wasserwerk der Stadt Bornheim,
- der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim sowie
- dem Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel

werden die notwendigen Befreiungskriterien erfüllt. Dies wurde im Rahmen einer Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung bestätigt. Das Prüfungsergebnis ist dem als Anlage beigefügten Bericht zu entnehmen. Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat, die Stadt Bornheim von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2019 zu befreien.

Anlagen zum Sachverhalt

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

**Bericht über die Prüfung
des Gesamtabchlusses 2019
(Prüfung der größenabhängigen Befreiung)**

INHALTSVERZEICHNIS

- I. PRÜFUNGSauftrag**
- II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**
- III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN**
- IV. PRÜFERGEBNIS**
- V. ANLAGEN**

I. PRÜFUNGSAUFTAG

.....

Nach § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen. Dieser Gesamtabschluss ist gemäß § 102 Abs. 11 GO NRW, vor Feststellung durch den Rat, von der örtlichen Rechnungsprüfung zu prüfen.

Zum Abschlussstichtag 31.12.2019 möchte die Stadt Bornheim die größenabhängige Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW in Anspruch nehmen und auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes für 2019 verzichten.

Als Ersatz für die Gesamtabschlussprüfung 2019 prüfen wir, ob gemäß Darstellung der Verwaltung die Voraussetzungen zur größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes zum Abschlussstichtag 31.12.2019 vorliegt.

Mit dieser Prüfung unterstützt die örtliche Rechnungsprüfung den Rat bei seiner Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses, vgl. § 116a Abs. 2 GO NRW.

II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis der Verwaltung (inkl. der geeigneten Unterlagen) gegenüber dem Rat, dass die Voraussetzungen nach § 116a Abs. 1 GO NRW vorliegen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Wir führen eine Vollprüfung der Unterlagen hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch. Die Nachweise und das Ergebnis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen werden in Augenschein genommen, nachvollzogen und mit den gesetzlichen Anforderungen abgeglichen.

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

.....

Um von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht zum Abschlussstichtag 31.12.2019 aufzustellen, befreit zu sein, müssen am vg. Abschlussstichtag und am Abschlussstichtag 31.12.2018 jeweils zwei der drei in § 116a Abs. 1 Nrn. 1-3 GO NRW benannten Merkmale zutreffen. Der Nachweis über das Vorliegen der Maßnahmen gegenüber dem Rat hat anhand geeigneter Unterlagen zu erfolgen.

Die Merkmale der größenabhängigen Befreiung machen sich an den Bilanzsummen der Stadt Bornheim und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach §116 Abs. 3 GO NRW sowie am Verhältnis der Bilanzsummen / Ordentlichen Erträge der Stadt Bornheim und den der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen / Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW fest.

Als einzubeziehende und vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche nach § 116a Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 116 Abs. 3 GO NRW wurden von der Verwaltung

- die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG,
- die Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG,
- der Stadtbetrieb Bornheim AöR,
- das Wasserwerk der Stadt Bornheim,
- die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim,
- der Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel

berücksichtigt.

Wir stellen fest, dass die Anforderungen des § 116a Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 116 Abs. 3 GO NRW diesbezüglich erfüllt sind.

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

.....

Die Daten der Bilanzsummen und Erträge der Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahre 2018/19 wurden folgenden Quellen entnommen:

- Stadt Bornheim
Bilanz und Ergebnisrechnung des in Prüfung befindlichen Entwurfs des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Bornheim
- Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des festgestellten Jahresabschlusses 2019 der Stromnetz GmbH Co. KG
- Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften Jahresabschlusses 2019 der Gasnetz GmbH Co. KG
- Stadtbetrieb Bornheim AöR
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Stadtbetrieb Bornheim AöR
- Wasserwerk der Stadt Bornheim
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des festgestellten Jahresabschlusses 2019 der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des festgestellten Jahresabschlusses 2019 des Wasserbeschaffungsverbands Wesseling-Hersel

(Stand: 18.06.2020)

Obwohl noch nicht für alle Bereiche geprüfte und festgestellte Jahresabschlüsse zum Abschlussstichtag 31.12.2019 vorliegen, sind nach unserer Auffassung die genutzten Quellen geeignet, um hinreichend verlässliche Daten zu gewinnen.

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

.....

Die Bilanzsummen konnten eindeutig der in den einzelnen Bilanzen ausgewiesenen Zeile "Bilanzsumme" entnommen werden. Die ordentlichen Erträge entsprechen der Zeile 10 "Ordentliche Erträge" der Ergebnisrechnung der Stadt Bornheim. Die Erträge der verselbständigten Aufgabenbereiche entsprechen der Summe der Positionen Umsatzerlöse, Andere aktivierte Eigenleistungen und Sonstige betriebliche Erträge der sechs Gewinn- und Verlustrechnungen.

Die Bestimmung der der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen und Erträge der verselbständigten Aufgabenbereiche erfolgte ordnungsgemäß auf Basis der folgenden Beteiligungsquoten:

- Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG - 51,00 %
- Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG - 51,00 %
- Stadtbetrieb Bornheim AöR - 100,00 %
- Wasserwerk der Stadt Bornheim - 100,00 %
- Wirtschaftsförderungs- u. Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim - 50,98 %
- Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel - 25,00 %

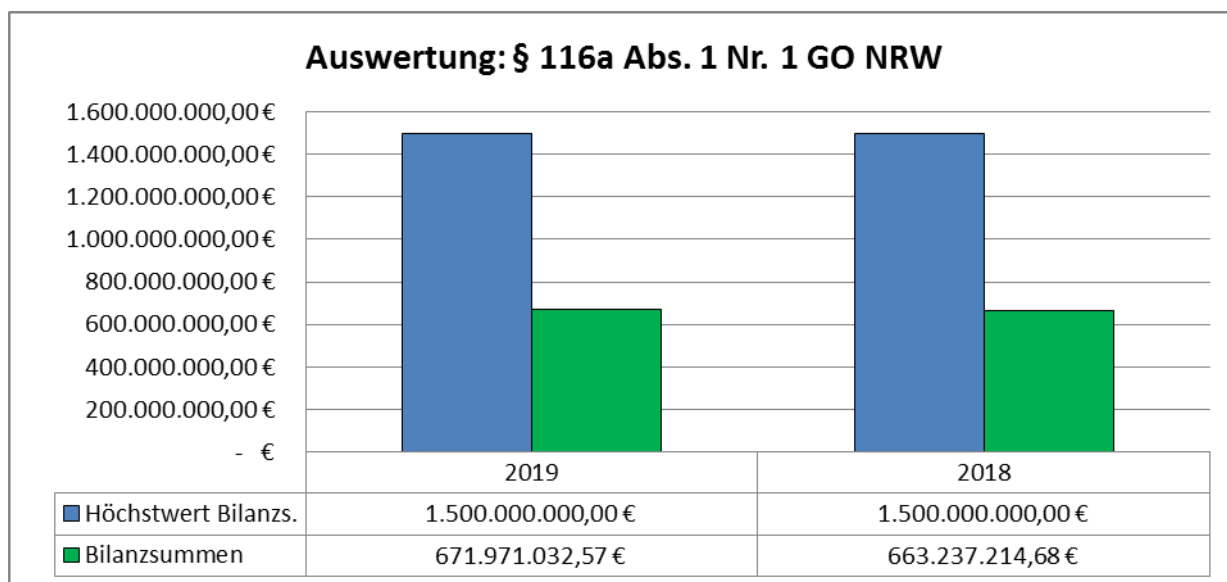
Zur Berechnung der Summen und Verhältnisse sowie deren Abgleich mit den gesetzlichen Wertgrenzen wurde von der Verwaltung das von der gpaNRW bereitgestellte excel-tool "Aufstellung eines Gesamtabchlusses?" genutzt.

Die Funktionsfähigkeit des excel-tools wurde von uns durch Vergleichsrechnungen geprüft und bestätigt.

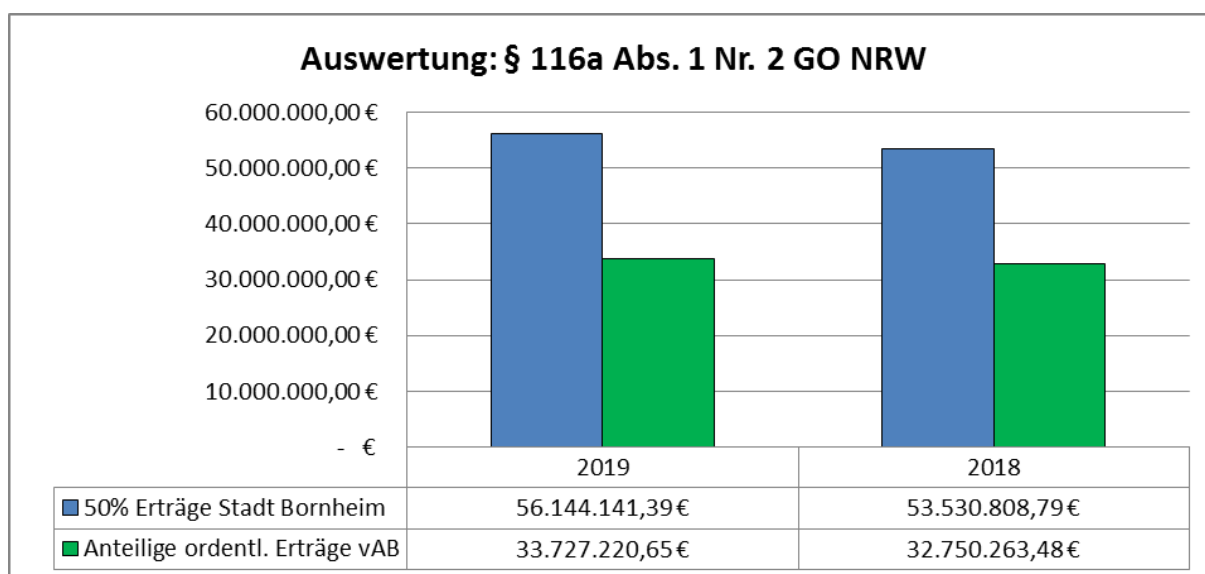
Die nach § 116a Abs. 1 GO NRW erforderlichen Daten wurden vollständig und richtig in das excel-tool übernommen.

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Nach den Berechnungen liegen die Bilanzsummen 2019 bei 671.971.032,57 EUR und 2018 bei 663.237.214,68 EUR. Die gesetzliche Obergrenze von 1.500.000.000,00 EUR wird nicht überschritten.



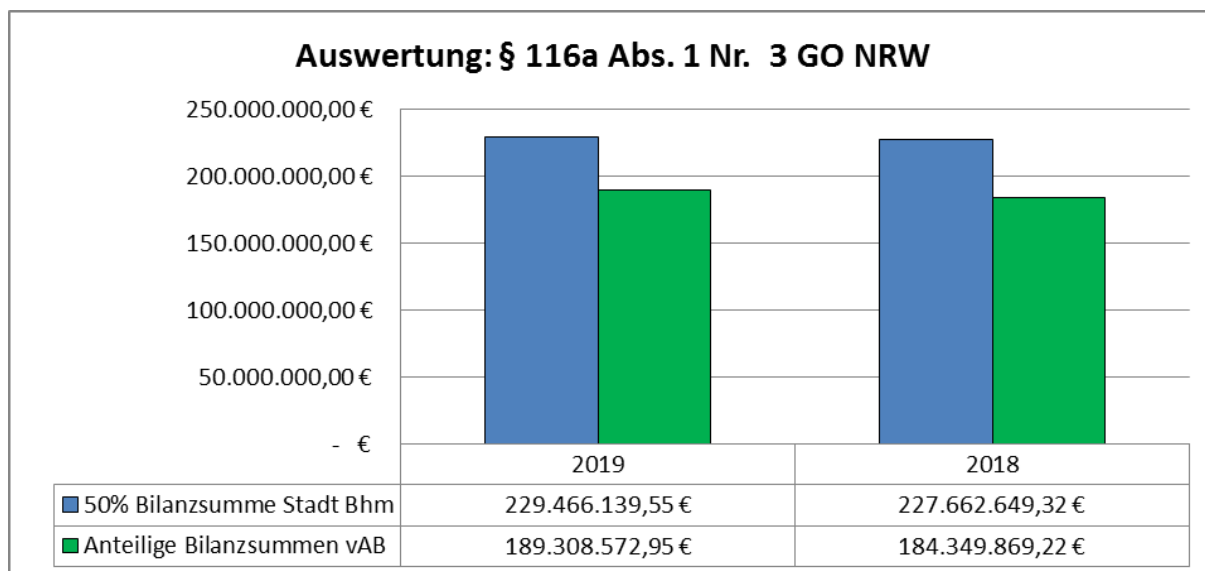
Die zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche entsprachen 2019 30,04 % und 2018 30,59 % der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Stadt Bornheim aus. Sie liegen somit unterhalb des Grenzwertes von 50 %.



III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

.....

Die zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche entsprechen 2019 41,25 % und 2018 40,49 % der Bilanzsummen der Stadt Bornheim aus. Sie liegen unterhalb des Grenzwertes von 50 %.



Nach unserer Prüfung können wir die Berechnung und Auswertung der Verwaltung bestätigen.

IV. PRÜFERGEBNIS

.....

Zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2019 wurden

- **alle verselbständigten Aufgabenbereiche gemäß § 116a Abs. 1 i.V.m. § 116 Abs. 3 GO NRW einbezogen,**
- **die Bilanzsummen und Erträge geeigneten Unterlagen entnommen,**
- **die zuzurechnenden Bilanzsummen und Erträge ordnungsgemäß bestimmt.**

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2019 liegen vor.

Bornheim, den 26.06.2020



Jan Rondholz

Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bornheim

V. ANLAGEN

Auszug aus dem excel-tool der gpaNRW zur Bestimmung der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses

A) Jahr der Befreiung

2019

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2019	2018	2019	2018
Stadt Bornheim	458.932.279,09	455.325.298,64	112.288.282,78	107.061.617,58

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigen Aufgabenbereiches	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Stromnetz Bornheim	51,0	51,0	14.208.995,52	14.248.399,73	7.246.587,72	7.266.683,86
Gasnetz Bornheim	51,0	51,0	19.795.096,33	19.922.216,77	10.095.499,13	10.160.330,55
Stadtbetrieb Bornheim	100,0	100,0	134.124.548,95	132.954.949,19	134.124.548,95	132.954.949,19
Wasserwerk Stadt Bornheim	100,0	100,0	31.795.019,30	28.061.846,95	31.795.019,30	28.061.846,95
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs mbH Bornheim	51,0	51,0	10.654.905,74	10.488.578,97	5.431.870,95	5.347.077,56
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	25,0	25,0	2.460.187,64	2.235.924,43	615.046,91	558.981,11
Summe			213.038.753,48	207.911.916,04	189.308.572,95	184.349.869,22

Name des verselbstständigen Aufgabenbereiches	Beteiligungsquote in Prozent		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Stromnetz Bornheim	51,0	51,0	2.546.903,99	2.598.520,39	1.298.921,03	1.325.245,40
Gasnetz Bornheim	51,0	51,0	1.794.591,00	1.749.773,00	915.241,41	892.384,23
Stadtbetrieb Bornheim	100,0	100,0	23.546.048,85	22.666.465,61	23.546.048,85	22.666.465,61
Wasserwerk Stadt Bornheim	100,0	100,0	6.906.256,39	6.898.369,46	6.906.256,39	6.898.369,46
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs mbH Bornheim	51,0	51,0	1.526.329,04	1.346.055,26	778.122,54	686.218,97
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	25,0	25,0	1.130.521,70	1.126.319,25	282.630,43	281.579,81
Summe			37.450.650,97	36.385.502,97	33.727.220,65	32.750.263,48

Kriterium 1 Bilanzsumme			
Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.			
Berechnung	2019	2018	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	458.932.279,09 €	455.325.298,64 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigen Aufgabenbereiche	213.038.753,48 €	207.911.916,04 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 671.971.032,57 €	= 663.237.214,68 €	

V. ANLAGEN

Kriterium 2 Anteil Erträge			
Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.			
Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigen Aufgabenbereiche	33.727.220,65 €	32.750.263,48 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	112.288.282,78 €	107.061.617,58 €	
= < 50,00 % ?	= 30,04 %	= 30,59 %	

Kriterium 3 Anteil Bilanzsumme			
Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.			
Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigen Aufgabenbereiche	189.308.572,95 €	184.349.869,22 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	458.932.279,09 €	455.325.298,64 €	
= < 50,00 % ?	= 41,25 %	= 40,49 %	

Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	545/2020-11
Stand	15.07.2020

Betreff Mitteilung betr. Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln in der Stadt Bornheim in 2019

Sachverhalt

Die Kreissparkasse Köln hat auch in 2019 Fördermittel für Projekte in Bornheim ausgeschüttet.

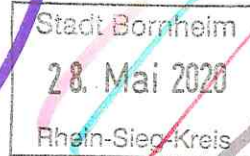
Geförderte Vereine und Einrichtungen in der Stadt Bornheim sowie die Verteilung der ausgezahlten Förderbeträge sind aus der Anlage zu entnehmen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Förderung der Kreissparkasse Köln ein wichtiges Instrument, um den Vereinen, Einrichtungen und Initiativen in Bornheim zusätzliche Mittel und neue Projekte zu ermöglichen und zu der Weiterentwicklung der Stadt Bornheim beizutragen.



Kreissparkasse Köln • Neumarkt 18-24 • 50602 Köln

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



Vorstand

Kreissparkasse Köln
Neumarkt 18 - 24
50602 Köln
Telefon 0221/227-2405
Telefax 0221/227-3760
vorstand@ksk-koeln.de

25. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Henseler,

mit den beigefügten Übersichten informieren wir über unsere Förderaktivitäten in der Stadt Bornheim im Jahr 2019. Gerne können Sie darüber in einer Ihrer Ratssitzungen berichten. Für Fragen oder ergänzende Informationen hierzu stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

#GemeinsamAllemGewachsen

Unter diesem Motto wollen wir auch weiterhin die zahlreichen bürgerschaftlichen Einrichtungen, Vereine, Projekte und Initiativen in unserer Region finanziell unterstützen. Dabei haben wir insbesondere diejenigen im Fokus, die sich mit ihrem ehrenamtlichen Engagement für andere stark machen.

Denn gerade in Zeiten wie jetzt ist Gemeinschaft besonders wichtig. Und diese Gemeinschaft kommt nicht von allein. Gemeinschaft kommt von – gemeinsam schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Vorstand:
Alexander Wüerst (Vorsitzender),
Wolfgang Schmitz, Dr. Klaus Tiedeken, Christian Bonnen,
Udo Buschmann, Jutta Weidenfeller (stv. Mitglied)

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Michael Kreuzberg

Bankleitzahl 370 502 99
S.W.I.F.T. / BIC-Adresse COKS DE 33 XXX
Ust-Id DE 122786759
Internet www.ksk-koeln.de
Amtsgericht Köln HRA 15033

Stadt Bornheim

Gewerbesteuer auf Basis Jahresabschluss (vorläufig)	€	213.288,98
Mittel aus dem PS-Zweckertrag (<u>Anlage 1</u>)	€	62.000,00
Spenden an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und kulturelle Einrichtungen (<u>Anlage 2</u>)	€	3.161,00
Mittel aus den Stiftungen der Kreissparkasse Köln (<u>Anlage 3</u>)	€	<u>17.300,00</u>
Summe	€	<u><u>295.749,98</u></u>

Mittel aus dem PS-Zweckertrag

- Bornheimer Musikschule e.V.	€	20.000,00
- Bornheimer Kulturforum e.V.	€	3.000,00
- Schützenkapelle Bornheim e.V.	€	1.500,00
- SSV Walberberg 1930 e.V.	€	1.500,00
- Aegidius Pänz Hersel e.V.	€	1.000,00
- Arbeitsgemeinschaft Vorgebirgsstudio Merten e.V.	€	1.000,00
- AWO-Tageseinrichtung für Kinder e.V.	€	1.000,00
- Bornheimer Vorgebirgsmusikanten e.V.	€	1.000,00
- Feuerwehrverein Dersdorf e.V.	€	1.000,00
- Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Rösberg e.V.	€	1.000,00
- Förderverein der Heinrich-Böll-Sekundarschule Bornheim-Merten e.V.	€	1.000,00
- Förderverein der Kath. Kirchengemeinde St. Servatius Bornheim	€	1.000,00
- Förderverein der städtischen Kita Widdig	€	1.000,00
- Förderverein für die KiTa Secundastraße e.V.	€	1.000,00
- Förderverein Kath. Kindergarten Sechtem e.V.	€	1.000,00
- Freunde und Förderer der Markus-Schule GGS Rösberg e.V.	€	1.000,00
- Fußballverein Salia Sechtem 1923 e.V.	€	1.000,00
- Handballkreis Bonn-Euskirchen-Sieg e.V.	€	1.000,00
- Jugendakademie Walberberg	€	1.000,00
- Marianische Bruderschaft Merten-Trippelsdorf 1713 e.V.	€	1.000,00
- Pustebume e.V.	€	1.000,00
- Sportverein Germania 1922 Alfter-Impekoven e.V.	€	1.000,00
- Sportverein Vorgebirge 23/25/56 e.V.	€	1.000,00
- St. Sebastianus Schützenbruderschaft Merten 1849 e.V.	€	1.000,00
- Stadtjugendring Bornheim e.V.	€	1.000,00
- Tambourcorps "Germania" Hersel 1951 e.V.	€	1.000,00
- Tennisclub Ville e.V.	€	1.000,00
- Turnverein Hersel 1958/92 e.V.	€	1.000,00
- TUS Germania Hersel 1910 e.V.	€	1.000,00
- TuS Roisdorf 1932 e.V.	€	1.000,00
- Verein der Freiwilligen Feuerwehr Walberberg e.V.	€	1.000,00
- Verein der Freunde und Förderer der Herseler Werth-Schule e.V.	€	1.000,00
- Verein der Freunde und Förderer der Nikolausschule e.V.	€	1.000,00
- Verein zur Förderung der städtischen Tageseinrichtung für Kinder Haus Regenbogen	€	1.000,00
- Afina, Assoziation für interkulturelle und nachbarschaftliche Arbeit e.V.	€	500,00
- Bornheimer Bürgerstiftung "Unsere Kinder, unsere Zukunft"	€	500,00
- Elterninitiative Kleine Strolche e.V.	€	500,00
- Elterninitiative Rappelkiste e.V.	€	500,00
- Förderverein Sonnenblume	€	500,00
- Kinderkarneval Sechtem 1994 e.V.	€	500,00
- Senat Förderkreis Roisdorfer Karneval e.V.	€	500,00
- Spiel- und Sportverein Bornheim 1924 e.V.	€	500,00
- Theatergruppe Sechtem e.V.	€	500,00
- Verein der Freunde und Förderer der Kath. KG St. Martin zu Bornheim-Merten e.V.	€	500,00
- Verein zur Förderung der pädagogischen Arbeit der Kita Klapperschuh e.V.	€	500,00
- Vereinsgemeinschaft Walberberg e.V.	€	500,00
	€	<u>62.000,00</u>

**Spenden an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche
und kulturelle Einrichtungen ab Euro 150,00**

- Ambulanter Hospizdienst e.V.	€	1.500,00
- Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius	€	450,00
- Kath. Kirchengemeinde St. Albertus Magnus	€	400,00
- TUS Germania Hersel 1910 e.V.	€	400,00
- Kath. Kirchengemeinde St. Michael	€	250,00
- zusätzliche Spenden unter € 150,00 in einer Summe	€	161,00
	€	<u>3.161,00</u>

Mittel aus den "Stiftungen der Kreissparkasse Köln"

- Tambour-Corps Germania Hersel 1951 e.V.	€	6.000,00
- Stadt Bornheim, Projekt "50 Jahre kommunale Neugliederung"	€	5.000,00
- Kath. Pfarrgemeinde St. Albertus-Magnus, Kirchenchor St. Cäcilia	€	1.500,00
- Europaschule Bornheim	€	1.200,00
- Heinrich-Böll-Sekundarschule	€	1.100,00
- Freunde und Förderer der KGS Walberberg e.V.	€	1.000,00
- Pustebume e. V.	€	1.000,00
- Schützenkapelle Bornheim e.V.	€	500,00
	€	<u>17.300,00</u>